

Das Wasserwerk als Privatunternehmen.

Ein Votum,

eingebracht bei der Verwaltungs-Commission und von derselben
den Ständen zu ihrer Beprüfung unterlegt.

~~~~~  
A. 7. 3

52208

In Folge von Supplicationen einiger Hausbesitzer aus den Vorstädten, welche die Statthaftigkeit des von den Ständen der Stadt im September 1862 festgestellten Reglements für das neue Wasserwerk, namentlich die darin angenommene Art der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Werks durch eine von den Häusern zu erhebende Abgabe und das für die Vertheilung dieser Abgabe angenommene Princip bestritten, — hat die Livländische Gouvernements-Verwaltung durch Verweigerung des Abdrucks der betreffenden Publicationen in der Livländischen Gouvernements-Zeitung die Durchführung des Reglements beanstandet. Dadurch ist bewirkt worden, daß die Einnahmen für das Wasserwerk im Laufe dieses ganzen Jahres, obgleich dasselbe fortwährend im Betriebe ist, zum größten Theil haben entbehrt werden müssen, und daß daher der finanzielle Zustand des Unternehmens erschüttert und in die äußerste Gefahr gesetzt worden ist.

Als ein Mittel, um aus dieser Lage zu kommen, ist der Vorschlag gemacht worden, daß die Stadtcasse das Wasserwerk, gleich der alten Wasserkunst, übernehmen und daß zu dem Endzweck ein Beschluß der Gemeinde herbeigeführt werden möge, worauf dann die Angelegenheit dem Herrn Minister des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

Es ist, wenn der Gemeindebeschluß in solcher Weise gefaßt wird, dabei noch in Frage, ob und wann der Herr

Minister seine Bestätigung ertheilen werde; aber wenn diese in der vorausgesetzten Weise erfolgen würde, so ist es kaum in Zweifel zu stellen, daß dann die weitere Frage, wie die Abgaben zu vertheilen seien, zur Verhandlung kommen werde. Diese Verhandlung wird wohl ihre Erledigung durch einen Beschluß der Gemeinde zu finden haben. Ob dieser Beschluß aber schon ein allendlicher sein, ob die Sache trotzdem nicht noch an weitere Instanzen gebracht und der Beschluß nicht als noch höherer Bestätigung bedürftig angesehen werden wird, wie das die Ansicht des Verfassers der Aufsätze in der Rigaschen Zeitung und darnach einiger der Supplicanten ist, ist trotz unzweifelhaften Rechtes vollständig ungewiß; aber gewiß ist es, daß sich immer eine Opposition finden wird, welche bestrebt sein wird, das bereits Festgestellte anzugreifen und ihre aparte Ansicht zu verwirklichen, ohne Rücksicht darauf, ob das Institut gefährdet und verletzt wird, blos ihre eigenen Interessen verfolgend. Hat sie doch schon den Vortheil, einen Aufschub der Zahlungen zu bewirken und unterdessen ungestört in der unentgeltlichen Benutzung der Wasserleitung zu bleiben, wie die Erfahrung gegenwärtig belehrt. Ebenso ist es nicht voraus zu sagen, ob der Beschluß der Gemeinde ohne Weiteres das früher festgestellte Reglement bestätigen oder ob die Entscheidung zu Gunsten der supplicirenden vorstädtischen Hausbesitzer ausfallen werde und die städtischen Hausbesitzer mit den von jenen gewünschten doppelten Ansatze werden belegt werden.

Dagegen ist es ganz unbezweifelbar, daß die Verhandlungen aller dieser Fragen eine lange Zeit in Anspruch nehmen werden und daß nach dem Gange, den bisher die Angelegenheit genommen hat, es nicht abzusehen ist, ob dieselbe

selbst im Laufe eines Jahres zu einem allendlichen Abschluß kommen werde.

Unterdessen aber muß das Wasserwerk in Betrieb erhalten werden, und müssen alle Zahlungen für Renten, Gehalte, Arbeitslohne, Brennmaterialien und sonstige Erfordernisse geleistet werden, während dagegen alle Einnahmen precair sind und zu einem großen Theil selbst vollständig entbehrt werden. Es wird daher zur Bestreitung der Ausgaben aufs Neue und so lange die Verhandlungen dauern, zu Anleihen gegriffen und durch solche der Ausfall gedeckt werden müssen. Es muß dies aber bei den obschwebenden allgemeinen und speciellen Verhältnissen immer schwieriger werden, und wenn auch den Ständen der Stadt die Zustandebingung solcher Anleihen gelingen wird, so wird dies immer nur mit vermehrten Opfern, mit Gewährung höherer Zinsen und dergleichen zu erreichen sein. Alles das wird aber fortwährend zu einer neuen Last, welche das Unternehmen auf sich zu nehmen hat und welche das Anlagecapital erhöhen, aus solchem Grunde wiederum erhöhte Einnahmen beanspruchen, deshalb einen höhern Preis für das zu liefernde Wasser erfordern und überhaupt die ganze finanzielle Basis des Unternehmens zum größten Nachtheil eben so sehr desselben, wie des ganzen Publicums, erschüttern muß. Sollte aber dieser Zustand, wie er durch die gehemmte Durchführung des Reglements entstanden ist, noch lange dauern, sollte noch lange dem Institut der feste Boden der Selbsterhaltung geraubt sein, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß daraus ein finanzieller Ruin hervorgehen muß.

Die Schwierigkeit dieser Lage ist so groß und so gefährlich, daß es Pflicht ist, gegen die Erkenntniß desselben

sich nicht zu verschließen, und daß es ernstlich geboten erscheint, Alles anzuwenden, um das Ende dieser unseligen Verhältnisse, welche das Unternehmen unerwarteter Weise betroffen haben, schleunigst herbeizuführen.

Eine rasche allendliche Entscheidung der oben erwähnten Verhandlungen über die Uebernahme des Wasserwerks Seitens der allgemeinen Stadtverwaltung, resp. der Stadtcasse, läßt sich bei der Zahl der Instanzen, die die Sache zu durchlaufen hat, nimmermehr erwarten, und daher tritt die Nothwendigkeit ein, die Lösung der Frage in anderer Weise zu suchen.

Die Schwierigkeit der Lage ist dadurch herbeigeführt, daß man die Ansicht aufgestellt hat, das Unternehmen des Wasserwerks sei ein privates der drei Stände; es erscheine deshalb die Auflage einer Abgabe auf die Immobilien unzulässig und dürfe dasselbe als privates Unternehmen nur auf eine freie Vereinbarung mit den Consumenten gegründet sein.

Das Unberechtigte dieser Ansicht ist bereits anderweitig nachgewiesen worden; es mag daher hier nur hervorgehoben werden, daß bei Aufstellung des Projectes und bei Festsetzung des Reglements die Methode einer freien Vereinbarung deshalb nicht gewählt worden ist, weil man allgemein den Glauben hatte, daß der Ertrag des Werks dabei unsicher sein würde, und weil bei einer mangelnden Sicherstellung der Einnahmen keine Möglichkeit war, die zur Anlage des Werks erforderlichen Capitalien durch Anleihe aufzubringen, und endlich weil man das Wasserwerk überhaupt nicht als ein Speculationsgeschäft betrachten wollte, sondern vor Allem darnach trachtete, den Einwohnern das Wasser auf die möglichst billigste Weise zu schaffen.

Gegenwärtig aber, wo die Capitalien bereits angeliehen sind und zur Beschaffung derselben nicht mehr den Vorurtheilen Rechnung zu tragen ist, kann es nur allein darauf ankommen, daß der finanzielle Zustand des Unternehmens gerettet und gesichert werde.

Gegenüber diesem Zweck müssen jetzt alle anderen Rücksichten weichen, und es kann daher die gehegte Absicht, das Wasser dem Publicum auf die billigste Weise zu beschaffen, nicht mehr maaßgebend sein, sondern muß dieselbe vielmehr vollständig zurückgestellt werden.

Trennt man sich von dieser Rücksicht auf das Interesse der Consumenten und behält einzig das Interesse des Werks im Auge, wie es jetzt geboten ist, so ist das Mittel, aus der schwierigen und gefährlichen Lage sofort herauszukommen, dadurch gegeben, daß man der aufgetommenen Ansicht von dem privaten Charakter des Unternehmens vollständig huldigt, alle Consequenzen derselben in Anspruch nimmt, das festgestellte Reglement aufgibt und ein neues herstellt, welches zu seiner Grundlage die freie Vereinbarung des Unternehmens mit den Consumenten adoptirt.

Dieser Vorschlag wird die Frage hervorrufen, ob er in der That geeignet sei, aus der Schwierigkeit schnell herauszuhelfen, ob es wirklich möglich sein werde, bei dem Grundsatz einer freiwilligen Vereinbarung eine solche Einnahme zu erlangen, daß die Renten und Betriebskosten gedeckt werden können, und ob eine solche Maaßregel nicht andere Uebelstände im Gefolge haben werde, welche von derselben abrathen müssen.

Die Consumenten werden bei dem Princip der freien Vereinbarung allerdings viel theurer das Wasser bezahlen

müssen, Rücksichten auf ihr Interesse werden nicht mehr genommen werden können, sofern sie nicht mit dem Interesse des Unternehmens zusammenfallen. Neid, Scheelsucht und Gehässigkeit aller Art werden, von unrichtigen Voraussetzungen ausgehend, sich eine breite Bahn machen, und die Verwaltung wird eine thätige, energische, deshalb anstrengende und mühevolle sein und Angriffen vielfacher Art sich ausgesetzt sehen. Es wäre wünschenswerth, daß dies vermieden werden könnte, aber der Versuch, der in dieser Richtung geschehen ist, hat keine Auerkenntniß gefunden, sondern eben den gegenwärtigen Widerstand erfahren. Die vorgeschlagene Maaßregel ist allerdings eine Maaßregel der Noth. Aber eben diese Noth gebietet es, alle neuen Schwierigkeiten nicht zu scheuen, sondern nur die Mittel zu ergreifen, welche zur Abhilfe der gegenwärtigen Lage unvermeidlich sind und die Administration wird das persönliche Opfer bringen müssen, das eben nicht zu vermeiden ist.

Die Frage aber, ob die nothwendigen Einnahmen auf diesem Wege werden beschafft werden können, kann wohl mit vollem Grunde bejaht werden.

Es handelt sich gegenwärtig nicht mehr um die Beschaffung des Anlagecapitals und die Gewinnung des dazu nöthigen Credits. Für die Rücksichten, die aus solchem Grunde zu nehmen waren, ist nicht mehr Sorge zu tragen. Gegenstand derselben ist jetzt allein die Erzielung der möglichst größten, zur Deckung der nothwendigen Ausgaben hinreichenden Einnahme.

Die Häuser der Stadt sind jetzt fast sämmtlich schon mit Einrichtungen von Hausleitungen versehen und von den Häusern der Vorstädte ist das schon fast mit einem Drittel

der Fall, und fortwährend treten aus allen Theilen der Vorstädte immer mehr Häuser dem Wasserwerk zu. Die Häuser der Stadt sind sämmtlich in der Lage, das nothwendige Wasser aus dem Wasserwerk beziehen zu müssen, da ihnen kein anderes Mittel der Wasserversorgung zu Gebote steht, und sie die Erfahrung machen werden, daß auch jeder Versuch, anderswoher ihren Wasserbedarf zu entnehmen, theils als vollständig unausführbar, theils als noch viel theurer sich herausstellen wird. Ein großer Theil der vorstädtischen Häuser ist in derselben Lage, auch sie werden bei einer genauen Berechnung finden, daß eine Zufuhr des Wassers ihnen noch theurer zu stehen kommt. Dazu aber kommt die große Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, Wasser in Hof und Häuser und in alle Räume geleitet haben zu können, eine Annehmlichkeit, die nach den Erfahrungen anderer Orte die Consumenten zuletzt immer dem Wasserwerke zuführt. Die Ansprüche der Miether werden, wie dies an andern Orten der Fall ist, die Hauseigenthümer zwingen, ihre Häuser mit Wassereinrichtungen zu versehen, da die Vermietbarkeit der Locale von der Gelegenheit zur leichten Befriedigung dieses Bedürfnisses wesentlich abhängen wird. Ein großer Theil der Gewerbtreibenden wird unter allen Umständen das Wasser aus dem Wasserwerk entnehmen müssen, da ihm kein anderer Ausweg bleiben wird, und er wird auf eine erhöhte Zahlung es ankommen lassen müssen, da er keinen Weg haben wird, sich das Wasser auf billigere Weise zu beschaffen. Ebenso wird ein privates Unternehmen nicht gezwungen sein können, irgend eine Leistung unentgeltlich zu thun, es wird daher auf die Benutzung aller möglichen Einnahmequellen bedacht sein und für jede Leistung auch Gegenleistung beanspruchen;

es wird daher auch selbst für seinen Feuerlöschdienst eine Entgeltung in Anspruch zu nehmen berechtigt erscheinen. Bei dieser Lage des Verhältnisses, bei der immer unvermeidlichen Nothwendigkeit für die Hausbesitzer, sich des Wasserwerks zu bedienen, muß es als ausführbar und möglich erscheinen, die Entgeltung für die Benutzung des Wasserwerks so zu erhöhen, daß die benöthigten Summen erzielt werden.

Die Hausbesitzer der Stadt werden dann freilich vielleicht nahezu das Doppelte zahlen müssen, als ihnen das Reglement vom September 1862 aufgelegt wissen will, allein ihnen droht auch gegenwärtig diese Aussicht und sie haben nicht die Gewißheit, daß sie derselben überhaupt entgehen werden. Die Häuser der Vorstädte werden es keineswegs billiger, sondern ebenfalls theurer haben, aber sie werden die Genüthung finden, daß die Betheiligung an dem Wasserwerk und die von ihnen zu leistende Zahlung ihrer freien Wahl anheimgestellt ist.

Auf diese Weise durch Benutzung der localen Verhältnisse und in Berücksichtigung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, welche die Wasserleitung für die Versorgung bietet, stellt sich die Möglichkeit dar, den Preis für das zu liefernde Wasser so zu erhöhen, daß die Gesamtausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden. Der anliegende Etat wird dies näher veranschaulichen.

Wo auch immer Wasserwerke angelegt sind und auf welche Methode auch die Einziehung ihrer Einnahmen basirt ist, immer ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Ertrag der Einnahmen die Renten des Anlagecapitals und die Betriebskosten decken werde. Der Unterschied hat

nur immer darin bestanden, ob man außer der Deckung der Kosten noch einen Gewinn machen oder auf einen solchen verzichten wollte. Das erste war das Ziel der Privatspeculation, das letzte fand da statt, wo eine Gemeinde selbst das Institut aus bloßer Rücksicht des allgemeinen Nutzens anlegte. Wenn auch bei Anlage eines Werks die Grundsätze freier Vereinbarung angenommen sind, so ist doch immer in Berechnung gezogen, daß die Deckung der Ausgaben das festzuhaltende Ziel sei, und daß der Ausfall, der sich in den ersten Jahren ergeben dürfte, durch die reichlichere Einnahme der spätern sich ersetzen werde; also immer ist darauf gerechnet worden, daß die nöthige Summe für die Deckung der erforderlichen Ausgaben aus dem Publicum aufgebracht werde. Dieses muß zuletzt immer alle Unkosten bestreiten, da sonst ein solches Werk nicht bestehen könnte, und daher wo eine Aussicht auf solchen Erfolg nicht vorhanden ist, die Anlage unterbleiben und das Publicum auf die Wohlthat eines Wasserwerks Verzicht leisten muß.

Das ist aber das Moment, welches der Verfasser der Aufsätze in der Rigaschen Zeitung und nach ihm die supplicirenden Hausbesitzer der Vorstädte gänzlich vergessen; wohl wollen sie die Unnehmlichkeit und den Nutzen des Wasserwerks nicht von sich weisen, aber sie finden den Beitrag, den ihnen das Reglement mit durchschnittlich 10 Rbl. 38 Kop. pro Haus zumuthet, zu hoch, sie wollen mit einem noch geringfügigern den Vortheil erlangen. Aber sie haben sich bei diesem Wunsche nicht die Frage gestellt, noch weniger sich dieselbe beantwortet, wie bei Realisirung desselben die nothwendige Deckung der Ausgaben beschafft werden solle; sie haben sich nicht vergegenwärtigt, daß auch bei einer freien

Vereinbarung immer der ganze Umfang der für die Aufrechterhaltung der Existenz des Werks nothwendigen Kosten aufgebracht werden muß, und daß damit der Maasstab gegeben ist, welcher auch der Vereinbarung für jeden einzelnen Fall zu Grunde gelegt werden muß. Sie haben sich ebenso nicht vergegenwärtigt, daß bei der Basis der freien Vereinbarung der einzelne Beitrag durchschnittlich höher gestellt werden muß, weil die Zahl der im Bereich der Wasserleitung liegenden Häuser begrenzt, weil es ferner precair ist, wie viele beitreten und somit nicht auf alle gerechnet, sondern ein Ausfall veranschlagt werden muß.

Dem allgemeinen Interesse wird allerdings kein Nutzen aus solcher Basis erwachsen, die Lasten des Publicums im Ganzen wie im Einzelnen werden größer sein; aber bei der Lage, in welche die Opposition die Sache gedrängt hat, bleibt nichts übrig für die Rettung des finanziellen Zustandes des Unternehmens, als diese Basis rasch zu acceptiren und die Erfahrung machen zu lassen, daß das Werk dabei sehr wohl bestehen, ja mit der Zeit selbst Ueberschüsse erlangen kann, daß aber dabei der Standpunkt ausschließlicher Rücksicht des Gemeininteresses geopfert worden ist.

# Calculation der muthmaaflichen Einnahmen und Ausgaben des Wasserwerks.

## I. Einnahmen.

A. Für Wasser zum wirthschaftlichen Verbrauch:

- 1) von Wohngebäuden in der Stadt 639  
und in den Vorstädten . . . 300

zusammen 939

durchschnittlich à 24 Rbl. . . S.-R. 22536. —

- 2) von 63 öffentlichen Gebäuden und  
Anstalten, welche bis hierzu keiner  
Revenüentaxation unterlegen haben,  
im Durchschnitt à 32 Rbl. . . „ 2016. —

B. Für Wasser zum gewerblichen Verbrauch:

Im Bereich der Wasserleitung be-  
finden sich circa 800 Betriebsanstal-  
ten und Etablissements mit gewerb-  
lichem und geschäftsmäßigem Wasser-  
verbrauch, als Badstuben, Brauereien,  
Destillaturen, Getränkehandlungen,  
Traiteure, Fuhrleute, Wagenvermie-  
ther, Gärtner, Knochenhauer, Bäcker,  
Gerber, Färber u. s. w., im Durch-  
schnitt à 10 Rbl. . . . . „ 8000. —

C. Für Wasser im öffentlichen Dienst und  
zwar:

- a. zur Sicherung der Stadt und der  
Vorstädte gegen Feuersgefahr und beim

Transport S.-Rbl. 32552. —

Transport S.=Rbl. 32552. —

Feuerlöschten, einschließlich der Verpflichtung des Wasserwerks zur Unterhaltung der bereits errichteten 500 Nothpfosten.

b. Für Unterhaltung öffentlicher Brunnen in der Zahl, welche vor Errichtung dieses Wasserwerks bereits vorhanden war.

c. Für Wasser zur Reinigung der Kaminsteine und zum Besprengen von Straßen, öffentlichen Plätzen und Promenaden.

Für alle diese öffentlichen Zwecke wird nur  $\frac{1}{2}$  pr. Mille vom Taxationswerth der im Bereich des Wasserwerks belegenen Immobilien veranschlagt. Dieser Werth ist circa 15 Millionen S.=Rbl. also . . . . „ 7500. —

Summa der Einnahmen S.=Rbl. 40052. —

## II. Ausgaben.

1) Verzinsung und Tilgung eines Anlage-Capitals von S.=Rbl. 350000 in 37 Jahren à 6 % . . . . S.=Rbl. 21000. —

2) In Folge des erhobenen Widerspruchs gegen das von den Ständen beschlossene Reglement ist eine Stö-

Transport S.=Rbl. 21000. —

Transport S.-Rbl. 21000. —  
 rung des ursprünglichen Finanzplanes eingetreten und werden voraussichtlich längere Zeit Einnahmen vermisst werden, an deren Stelle Gelder angeliehen werden müssen, um die pünktliche Zahlung der obigen Zinsen bewirken zu können. Indem diese Anleihen als Zwischenzinsen nur dem Anlage-Capital zur Last gebracht werden können, werden sie dasselbe aber wahrscheinlich um circa S.-Rbl. 20000 erhöhen, zu deren Verzinsung und Tilgung erforderlich sind à 6 % . . . . . 1200. —

2) Der jährliche Etat des Wasserwerks war veranschlagt . . . . . „ 5450. —

Hierbei war vorausgesetzt, daß die Revenüen des Werks in Form von Abgaben durch das Cassa-Collegium eingezogen werden sollten. Indem aber das Wasserwerk den Charakter einer Privatanstalt annimmt und mit den Hauseigenthümern freiwillige Vereinbarungen zu treffen, und von sich aus die Zahlungen zu erheben hat, ergiebt sich nicht nur die Nothwendigkeit einer bedeutenden Vermehrung des Bureau-personals, sondern auch einer Entschä-

Transport S.-Rbl. 27650. —

|    |                                                    |
|----|----------------------------------------------------|
|    | Transport S.-Nbl. 27650. —                         |
|    | digung der Direction für die mühe=                 |
|    | volle und zeitraubende Arbeit und                  |
|    | Controlle. Hierfür werden zu veran=                |
|    | schlagen sein . . . . . „ 5000. —                  |
| 4) | Jährliche Betriebskosten, nach neue=               |
|    | ster Ermittlung, d. h. für Stein=                  |
|    | kohlen, Talg, Del, Arbeiter, Fahr=                 |
|    | gelder 2c. . . . . „ 3100. —                       |
| 5) | Unterhaltung des Gebäudes, Ma=                     |
|    | schinen, Röhren, Nothpfosten und                   |
|    | Brunnen, so wie Feuerasscuranz . . . . . „ 1950. — |
| 6) | Für unvorhergesehene Ausgaben und                  |
|    | Ausfälle in den Einnahmen . . . . . „ 2352. —      |
|    | <hr/>                                              |
|    | <u>Summa der Ausgaben S.-Nbl. 40052. —</u>         |

## Anmerkungen und Erläuterungen.

### I. Einnahme.

ad A 1.

Die 639 Wohngebäude werden alle in der Nothwendigkeit sein, das Wasser zu ihrem Bedarf aus dem Wasserwerk zu entnehmen und werden die Zahlung von 24 Nbl. pr. Haus zu leisten im Stande sein, da die Beschaffung des täglichen Wassers durch Zufuhren aus Brunnen und vom Flusse ihnen, und insbesondere, wo mehrere Familien wohnen, bei Weitem theurer zu stehen kommen wird, abgesehen von aller Unbequemlichkeit, die sich mit der Beschaffung des Wassers in letzter Weise durch Tragen, Verschütten, zeitweiliges Entbehren von Wasser u. s. w. zu entstehen pflegt.

Von den vorstädtischen Häusern haben sich bis jetzt 240 an das Wasserwerk angeschlossen, und es läßt sich mit vollem Grund erwarten, daß immer mehr hinzutreten werden. Wenn aber angenommen wird, daß jedes Haus durchschnittlich 24 Rbl. S. zahlen soll, so ist diese Summe auch für die vorstädtischen Häuser keineswegs eine zu hohe. Einzelne Familien haben bis hiezu 30—50 Rbl. S. jährlich für Zuführen von Wasser gezahlt; für Häuser, in denen mehr Familien gewohnt haben, hat sich diese Zahlung für jedes Haus vervielfacht.

ad A 2. Die öffentlichen Gebäude sind hier mit je 32 Rbl. S. in Ansatz gebracht. Es sind darunter aber sehr große Anstalten, die einen großen Wasserverbrauch haben und die genöthigt sein werden, auch größere Zahlungen für die Entnahme von Wasser zu bewilligen.

ad B. Die Annahme von 800 Betriebsanstalten beruht auf einer speciellen Ermittlung und die Durchschnittszahlung von 10 Rbl. S. erscheint als eine sehr geringe. Von den Brauereien, Färbereien, Bäckereien und Restaurationen wird bei einer freiwilligen Vereinbarung allein eine Summe erzielt werden können, welche dem hier ausgeworfenen Posten gleichkommen möchte.

ad C. Die öffentlichen Brunnen sind vielfach benutzt, um den Bedarf für Haushaltungen aus denselben zu beziehen, die Gemüsegärtner haben während der trockenen Jahreszeit von dort fortwährend Wasser entnommen, um ihre Gärten zu begießen, und Fuhrleute haben sie zum Tränken ihrer Pferde benutzt. Wenn die Anstalt auf den freien Erwerb angewiesen ist, so muß sie auch hierfür, wie für alle übrigen öffentlichen Dienste eine Entgeltung beanspruchen und dies gilt auch von dem Feuerlöschdienst. In dem Aufsatz der Rig. Zeitung Nr. 145 wird berichtet, daß in Braunschweig für solchen Zweck 5000 Thlr. von der Stadtverwaltung an das Wasserwerk gezahlt werden.

## II. Ausgabe.

- ad 1. Die hier angenommene Größe des wird mit der Wirklichkeit ziemlich genau übereinstimmend. Eine Differenz, welche eine specielle Ausrechnung durch Hineinziehung einiger auf dieses Conto noch zu vertheilender, bisher stattgehabter Ausgabeposten ergeben würde, kann nicht groß sein und wird keinen wesentlichen Unterschied in der für die Verrentung auszuwerfenden Ziffer machen.
- ad 2. Diese Summe repräsentirt den Verlust, welchen das Unternehmen durch die Beanstandung des Reglements erlitten hat, und deren Ersatz gesucht werden muß.
- ad 3. Die Gehalte der Beamten sind nach dem bisherigen Etat normirt, nur ist die Zahl derselben vermehrt, was durchaus nothwendig sein wird. Daß für die Direction ein Honorar veranschlagt ist, rechtfertigt sich einerseits durch die große Mühe und Arbeit, welche ihr aufgelegt werden wird, und andererseits durch den privaten Charakter des Instituts.
- ad 4. Die Vertriebskosten gründen sich auf eine genaue Berechnung.
- ad 5. Die angenommenen Unterhaltungskosten der Gebäude, Maschinen werden für die ersten Jahre, wenn nicht ganz besondere Unglücksfälle eintreten, gewiß ausreichend sein.
- ad 6. Dieser Posten, als der Ueberschuß der calculirten Einnahmen über die Ausgaben, bedarf keiner weitern Bemerkung.

---

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. December 1863.

Druck von W. F. Häcker in Riga.